

Anfrage Pilotto Maria und Mit. über die Wirkung der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Luzern

eröffnet am 18. September 2023

Die Ausgaben für die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten, für schulergänzende Einrichtungen und Tagesfamilien stellen für viele Familien in der Schweiz eine beachtliche finanzielle Belastung dar. Der Bundesrat und das nationale Parlament haben darum Massnahmen für die Finanzierung der Kinderbetreuung ergriffen. Seit dem 1. Juli 2018 leistet der Bund – gestützt auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) – finanzielle Beiträge an Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen und damit die externen Betreuungskosten der Eltern senken. Der Kanton Luzern hat per 2022 ein entsprechendes Gesuch eingereicht, das Subventionserhöhungen von 2022 bis 2024 berücksichtigt. Dies unter anderem auch aufgrund des politischen Drucks aus dem Kantonsrat. Da im Kanton Luzern die Gemeinden für die Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig sind, waren sie für die Einreichung des Gesuchs ausschlaggebend. Es gab für das Gesuch auch Zusammenarbeiten mit dem Verband der Luzerner Gemeinden sowie dem Kanton Luzern als vom Bund zugelassenen Antragsteller.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat per Mai 2022 das Beratungsbüro Infras und Evaluanda mit der Evaluation der neuen Finanzhilfen beauftragt¹. Analysiert werden 14 Kantone, die bis zum Analysezeitpunkt Gesuche eingereicht hatten. Ebenfalls in der Analyse aufgeführt ist der Kanton Luzern. Jedoch jeweils mit dem Hinweis: «Für den Kanton LU liegen zum Zeitpunkt der Evaluation noch keine Daten zur geplanten Subventionserhöhung vor.»

Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung sind wichtige Beiträge zur Familien-, Wirtschafts- und Steuerpolitik. Zudem wird der Kanton Luzern in nächster Zeit intensiv über die familienergänzende Kinderbetreuung diskutieren, so dass eine gute Zahlengrundlage wichtig ist. Die Ergänzung der Luzerner Zahlen gemäss der genannten Evaluation ist ein zielführender Schritt dazu.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

¹ Evaluation Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Wirkungen der Finanzhilfen für die Subventionserhöhungen in Kantonen und Gemeinden, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 8/22, Bundesamt für Sozialversicherungen, Mai 2022 (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderbetreuung/publikationen/evaluationen.html>)

1. Welche jährlichen Subventionen und geplante Subventionserhöhung im Referenzjahr hat der Kanton Luzern im Gesuch angegeben (Ergänzung zu Abbildung Z1 der BSV-Evaluation, S. xi)? Wie viel fällt davon auf die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, wie viel auf die schulergänzende Betreuung?
2. Mit der Subventionserhöhung müssen die Drittbetreuungskosten von Eltern gesenkt werden (vgl. auch Art. 1 Abs. 2 Bst. b KBFHG). Dies kann bedeuten, dass entweder mehr Eltern als bisher Subventionen erhalten und/oder dass die Eltern höhere Subventionen erhalten. Der Evaluationsbericht weist aus, dass Kantone mit höherem Finanzierungsgrad (pro Kind im entsprechenden Alter) – das heisst, wo es bereits grosszügigere Subventionen für die Eltern gibt – ihre Subventionen pro Kind stärker erhöhen als diejenigen mit tieferem Finanzierungsgrad. Welche Gemeinden haben Subventionen über welche Systemveränderung gewählt? Und kann der genannte Effekt auch für die Luzerner Gemeinden festgestellt werden? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung für jede Gemeinde.
3. In 8 von 14 Kantonen, die ein Finanzhilfegesuch eingereicht haben, wird erwartet, dass die Drittbetreuungskosten der Eltern durch die Subventionserhöhungen spürbar gesenkt werden können. Teilweise sind es einzelne Gruppen von Eltern, zum Beispiel Familien mit tiefen Einkommen oder Familien mit mehreren Kindern, deren Kosten gezielt gesenkt werden. Wie stark wurden die Drittbetreuungskosten der Eltern in den Luzerner Gemeinden aufgrund der Subventionserhöhungen effektiv gesenkt? Wir bitten um eine Darstellung pro Gemeinde, in der Vorschulbereich und Schulbereich separat ausgewiesen werden.
4. In der Evaluation wird als ein Effekt der Finanzhilfen beschrieben, dass eine Kostensteigerung für die Eltern lediglich abgedeckt werden kann. Dies aufgrund des Nebeneffektes, dass die Einrichtungen die Tarife erhöhen, wenn der Kanton oder die Gemeinde die Subjektbeiträge an Eltern erhöht (bspw. als eine Folge der Unterfinanzierung resp. zu tiefer Normkosten der Gemeinden). Wie schätzt der Regierungsrat diesen Effekt in den Luzerner Gemeinden aufgrund der Finanzhilfen ein?
5. Im Evaluationsbericht wird anhand von Interviews mit zwei Gemeinden festgestellt, dass der Kanton Luzern den Finanzhilfen eine förderliche Wirkung bescheinigt, die Subventionserhöhungen jedoch auch ohne Finanzhilfen erfolgt wären. Welche Wirkung bescheinigt der Regierungsrat den Finanzhilfen nun nach erfolgter und überprüfter Gesuchsein-gabe aus kantonaler Perspektive? Gibt es dabei Unterschiede zwischen familienergänzen-der Betreuung im Vorschulalter und der schulergänzenden Betreuung?

Pilotto Maria

Sager Urban, Engler Pia, Roth David, Budmiger Marcel, Meier Anja, Schuler Josef, Meyer Jörg, Widmer Reichlin Gisela, Lehmann Meta, Muff Sara, Galbraith Sofia, Bühler-Häfliger Sarah, Candan Hasan, Horat Bärbel, Waldvogel Gian, Zbinden Samuel, Koch Hannes